

Anlage 1.3: Prüfung von Artgruppen und Einzelarten (Formblatt)

1. Amphibien: Kreuzkröte / Knoblauchkröte
2. Reptilien: Zauneidechse
3. Reptilien: Glattnatter
4. Säugetiere: Fledermäuse
5. Avifauna:
Bodenbrüter (Offenland, Waldrand Vorwald): Blaukehlchen, Brachpieper, Heidelerche, Ortolan, Sperbergrasmücke, Ziegenmelker
6. Avifauna:
Bodenbrüter (Uferbereiche, Vegetation): Kleinralle, Moorente, , Tüpfelralle, Stockente
7. Avifauna:
Strauchbrüter, Baumbrüter, Baumhöhlenbrüter: Neuntöter; Grauspecht, Schwarzspecht, Wespenbussard

Art nach Anhang IV FFH-RL Amphibien - Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>); Knoblauchkröte (<i>Bufo calamita</i>)		1
1. Gefährdungsstatus		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand Sachsen	Zukunfts Aussichten SN (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?)
<input checked="" type="checkbox"/> RL D Kat. V	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> gute Aussichten
<input checked="" type="checkbox"/> RL SN Kat. 2	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input checked="" type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die in Folge von Hochwässern einer ständigen Veränderung unterworfenen Auen natürlicher oder naturnaher Flüsse sind die ursprünglichen Lebensräume für Kröten. Gekennzeichnet sind ihre Lebensstätten durch das völlige oder weitgehende Fehlen von Pflanzenbewuchs und durch das Vorhandensein flacher, meist nur zeitweise wasserführender Kleingewässer. Ähnliche Lebensbedingungen bieten in der heutigen Kulturlandschaft Abgrabungsflächen sowie militärische Übungsflächen und im Siedlungsbereich Industriebrachen sowie Bergehalden. Für das Überleben der Arten Kreuzkröte und Knoblauchkröte sind diese vom Menschen geschaffenen Lebensräume in Deutschland von größter Bedeutung.</p> <p>Zum Glück konnte die Kreuzkröte als Kulturfolger auf vom Menschen geschaffene, trocken-warme, offene Lebensräume (z.B. Sand- und Kiesgruben) ausweichen. Aber auch dort stehen oft die Wiederverfüllung oder nach Nutzungsaufgabe die schnelle Rückeroberung der bewuchsfreien Flächen durch Gräser, Kräuter und Gehölze der Erhaltung günstiger Lebensbedingungen entgegen. Als Laichgewässer nutzen Sie zumeist unbewachsene und voll besonnte Pfützen, Fahrspuren, träge fließende Gewässer und andere nur zeitweilig wasserführende Tümpel.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen		
<u>Deutschland</u>		
<p>In Deutschland sind Vorkommen der Kreuzkröte im Flach- und Hügelland aus allen Bundesländern bekannt. Während in weiten Teilen Deutschlands Ersatzlebensräume, vielfach in den großen Flussauen, besiedelt werden, stehen den Kröten in Nord- und Ostdeutschland mit Dünenlandschaften und Heiden noch naturnahe Lebensräume zur Verfügung. Verbreitungslücken finden sich in Regionen mit ungünstigen Lebensraumbedingungen aufgrund der Höhenlage (Mittelgebirge), Waldbedeckung oder Bodenbeschaffenheit (Börden mit Löss). Im bayerischen Alpenvorland erreicht die Kreuzkröte ihre südliche Verbreitungsgrenze. (vgl. http://www.fffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/amphibia/Bufo_calamita_Verbr.pdf).</p>		
<u>Sachsen</u>		
<p style="text-align: center; font-size: small;">Kreuzkröte / <i>Bufo calamita</i> LAURENTI, 1768 grau 1990-2000; blau 2001- (Stand 11.01.2011)</p>		<p style="text-align: center; font-size: small;">Knoblauchkröte / <i>Pelobates fuscus</i> (LAURENTI, 1768) grau 1990-2000; blau 2001- (Stand 11.01.2011)</p>
<p>https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/22989.htm</p>		

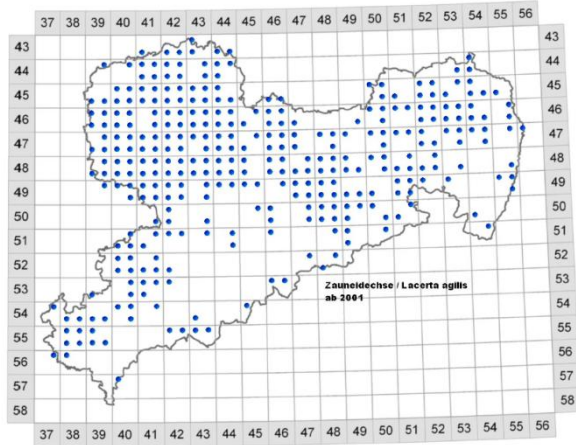
Art nach Anhang IV FFH-RL Amphibien - Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>); Knoblauchkröte (<i>Bufo calamita</i>)	1
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Artenvorkommen lt. der zentralen Artdatenbank des LfULG für den MTB 4551-NO, 4551-SO, sowie für Die MTB 4552-NW und 4552-SW.	
3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)	
3.1 Schädigungstatbestände Folgende Schädigungen sind zu erwarten:	
3.1.1 Fangen/Entnahme wild lebender Tiere Verbotstatbestand Fangen/Entnahme wild lebender Tiere (ausgenommen zu deren Schutz) tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.1.2 Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Durch die anstehenden Bodenarbeiten besteht die Gefahr des Verletzens bzw. gar des Tötens von Individuen der Art. Mit den nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen können diese jedoch vermieden werden. Weitere evtl. auftretende Beeinträchtigungen können durch die Einhaltung und Umsetzung nachfolgender Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 _{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Gehölze V2 _{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Arten V3 _{AFB} Durchführung einer ökologischen Baubegleitung V6 _{AFB} Kontrolle des Vorhabenbereichs auf Individuen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Durch die Baumaßnahme und der Errichtung von Straßen, Böschungen und dem Anlegestegs werden potentielle Lebens und Fortpflanzungshabitate zerstört. Da jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung existieren, besteht kein weiterer Handlungsbedarf. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich / Ersatz inkl. CEF) A1 _{AFB} Rekultivierung in Anspruch genommener Lebensräume a) Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein b) Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Art nach Anhang IV FFH-RL Amphibien - Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>); Knoblauchkröte (<i>Bufo calamita</i>)	1
<p>3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)</p> <p>Folgende Störungen sind zu erwarten:</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; dies liegt vor, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt.</p> <p>Das Vorhaben wird voraussichtlich über eine komplette Reproduktionszeit der Amphibien ausgeführt. Es besteht somit die Gefahr überwinternde Individuen bei Fällmaßnahmen, oder während der Erdarbeiten an und im Gewässer und Wandernde wie auch Laichende Tiere während der Baumaßnahme zu stören. Eine Prüfung auf ein Vorhandensein der genannten Arten und bei Vorfinden ein Absammeln der einzelnen Individuen ist daher notwendig.</p> <p>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1_{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Gehölze</p> <p>V2_{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Arten</p> <p>V3_{AFB} Durchführung einer ökologischen Baubegleitung</p> <p>V6_{AFB} Kontrolle des Vorhabenbereichs auf Individuen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich / Ersatz inkl. CEF)</p> <p>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG	
<p><input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier!</p> <p><input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmeveraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen</p> <p>(weiter mit Pkt. 5 bis 7).</p>	
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen auf Ausnahmezulassung gemäß § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art.16 (1) FFH-RL	
<p>5.1 Prüfung der Veränderungen des Erhaltungszustandes</p> <p>5.1.1 Erhaltungszustand vor dem Eingriff</p> <p>a) der lokal betroffenen Population</p> <p>b) der (zuzuordnenden/ betroffenen) Population auf Landschafts-/ biogeographischem Niveau</p> <p>5.1.2 Erhaltungszustand nach dem Eingriff einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Verschlechterung des EZ der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich (Erhaltungsmaßnahmen/FCS)</p> <p>Falls ein ungünstiger EZ auf Bundeslandebene besteht:</p> <p><input type="checkbox"/> der Eingriff verbleibt ohne nachteilige Auswirkung auf allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes</p> <p><input type="checkbox"/> Erhaltungsmaßnahmen auf regionaler / biogeographischer Ebene erforderlich (FCS)</p>	

Art nach Anhang IV FFH-RL Amphibien - Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>); Knoblauchkröte (<i>Bufo calamita</i>)	1
5.2 Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösungen Anderweitig zufriedenstellende Lösungen existieren <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Untersuchte Lösungen sind ausführlich in Unterlage Kap. dargestellt.	
5.3 Ergebnis der Prüfung Die fachlichen Bedingungen für eine Ausnahmezulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind <input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
6. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle (Risikomanagement)	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt im Maßnahmenverzeichnis des AFB, Unterlage Nr. .	

Art nach Anhang IVa FFH-RL Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)			2		
1. Gefährdungsstatus					
Gefährdungsgrad		Erhaltungszustand Sachsen		Zukunfts Aussichten SN (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?)	
<input checked="" type="checkbox"/>	RL D Kat. V	<input type="checkbox"/>	FV günstig	<input type="checkbox"/>	gute Aussichten
<input checked="" type="checkbox"/>	RL SN Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/>	U1 ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/>	unzureichend
		<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/>	schlechte Aussichten
		<input type="checkbox"/>	XX unbekannt	<input type="checkbox"/>	unbekannt
2. Charakterisierung					
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen					
<p>Die Zauneidechse besiedelt die verschiedensten, vor allem durch den Menschen geprägten Lebensräume. Hierzu zählen Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen. Auch in Dünen- und Heidegebieten, an naturnahen Waldrändern, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an Rändern von Feuchtwiesen oder Niedermooren ist sie zu finden. Entscheidend ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage. So ist sie im Norddeutschen Tiefland eng an Sandböden gebunden.</p> <p>Die Zauneidechse besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockerem, gut wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen. Als Nahrung dienen der Zauneidechse verschiedene Insektenarten und deren Larven, Spinnen und Asseln, aber auch andere Gliedertiere. Durch Flächenverlust, Verlust an kleinflächig gegliederten Lebensräumen und Steigerung der Nutzung in Land- und Forstwirtschaft ist sie besonders gefährdet. (http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-zauneidechse.html)</p>					
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen					
<u>Deutschland</u>					
<p>Die Zauneidechse ist in ganz Deutschland verbreitet. Allerdings sind die Nachweisdichten regional sehr unterschiedlich. Siedlungsschwerpunkte liegen in Baden-Württemberg in der Oberrheinebene, an den wärmebegünstigten Hängen des Südschwarzwaldes und entlang des Neckars, in Rheinland-Pfalz, im Osten in den Sandergebieten, der Lausitz, dem Leipziger Raum und den Vorbergen des Thüringer Waldes. Im Nordwestdeutschen Tiefland wurde die Zauneidechse bisher weniger häufig nachgewiesen. Hier ist sie an kleinklimatisch günstige Standorte gebunden. Schwerpunktorkommen finden sich in der Lüneburger Heide und im Weser-Aller-Flachland (http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-zauneidechse.html).</p>					
<u>Sachsen</u>					
<p>In Sachsen konzentriert sich das Vorkommen der Zauneidechse auf den Norden und Nord-Westen des Freistaates. Die Siedlungsschwerpunkte ziehen sich von der Leipziger Tieflandsbucht über die Wermisdorfer Heide, dem Sächsischen Elbland bis zum Oberlausitzer Bergland. Das Mittelsächsische Hügelland ist weniger dicht besiedelt. Sehr wenige Nachweise für ein Vorkommen gibt es bisher für den Bereich des Erz- und des Elbsandsteingebirges.</p>					

Art nach Anhang IVa FFH-RL Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	2
--	---



http://www.nabu-sachsen.de/images/stories/pdf/feldichthy/karte_zauneidechse.pdf

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Artenvorkommen lt. der zentralen Artdatenbank des LfULG für den MTB 4551-NO, 4551-SO, sowie für Die MTB 4552-NW und 4552-SW

3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1.1 Fangen/Entnahme wild lebender Tiere

Verbotstatbestand Fangen/Entnahme wild lebender Tiere (ausgenommen zu deren Schutz) tritt ein ja nein

3.1.2 Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)

ja nein

Durch die Baumaßnahme besteht die Gefahr während der Erdarbeiten und durch die Befahrung des Geländes einzelne Individuen zu töten oder zu verletzen. Weitere evtl. auftretende Beeinträchtigungen können durch die Einhaltung und Umsetzung nachfolgender Vermeidungsmaßnahmen vermeiden werden.

Vermeidungsmaßnahmen

V1_{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Gehölze

V2_{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Arten

V3_{AFB} Durchführung einer ökologischen Baubegleitung

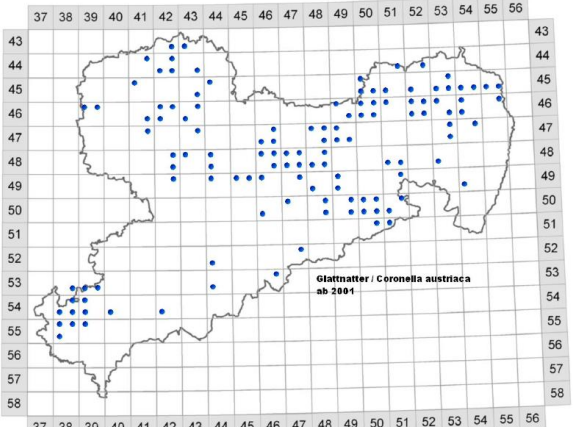
V5_{AFB} Kontrolle des Vorhabenbereichs auf Individuen

CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein ja nein

Art nach Anhang IVa FFH-RL Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	2
<p>3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Die während der Baumaßnahme beanspruchten Flächen werden neugestaltet und teilweise ihrer Nutzung entzogen womit diese als Lebensraum wegfallen.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich / Ersatz inkl. CEF)</p> <p>A1_{AFB} Rekultivierung in Anspruch genommener Lebensräume</p> <p>a) Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>b) Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)</p> <p>Folgende Störungen sind zu erwarten:</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; dies liegt vor, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt.</p> <p>Das Vorhaben wird voraussichtlich über eine komplette Reproduktionszeit der Zuneidechse ausgeführt. Es besteht somit die Gefahr überwinternde Individuen bei Fällmaßnahmen, oder während der Erdarbeiten zu stören. Eine Prüfung auf ein Vorhandensein der genannten Arten und bei Vorfinden, ein Absammeln der einzelnen Individuen ist daher notwendig.</p> <p>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1_{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Gehölze V2_{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Arten V3_{AFB} Durchführung einer ökologischen Baubegleitung V5_{AFB} Kontrolle des Vorhabenbereichs auf Individuen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich / Ersatz inkl. CEF)</p> <p>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG	
<p><input type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier!</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen (weiter mit Pkt. 5 bis 7).</p>	
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen auf Ausnahmezulassung gemäß § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art.16 (1) FFH-RL	
5.1 Prüfung der Veränderungen des Erhaltungszustandes	
<p>5.1.1 Erhaltungszustand vor dem Eingriff</p> <p>a) der lokal betroffenen Population</p> <p>b) der (zuzuordnenden/ betroffenen) Population auf Landschafts-/ biogeographischem Niveau</p>	

Art nach Anhang IVa FFH-RL Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	2
<p>5.1.2 Erhaltungszustand nach dem Eingriff einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Verschlechterung des EZ der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich (Erhaltungsmaßnahmen/FCS)</p> <p>Falls ein ungünstiger EZ auf Bundeslandebene besteht:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> der Eingriff verbleibt ohne nachteilige Auswirkung auf allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes</p> <p><input type="checkbox"/> Erhaltungsmaßnahmen auf regionaler / biogeographischer Ebene erforderlich (FCS)</p> <p>5.2 Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösungen</p> <p>Anderweitig zufriedenstellende Lösungen existieren <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Untersuchte Lösungen sind ausführlich in Unterlage 2 (AFB) Kap. 6.2.1 dargestellt.</p> <p>5.3 Ergebnis der Prüfung</p> <p>Die fachlichen Bedingungen für eine Ausnahmezulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind</p> <p style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt</p>	
6. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle (Risikomanagement)	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt im Maßnahmenverzeichnis des AFB sowie im LBP, Unterlage Nr. 1 und 2.</p>	

Art nach Anhang IVa FFH-RL Glattnatter (<i>Coronellea austriaca</i>)		3
1. Gefährdungsstatus		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand Sachsen	Zukunftsansichten SN (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?)
<input checked="" type="checkbox"/> RL D Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> gute Aussichten
<input checked="" type="checkbox"/> RL SN Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Schlingnatter besiedelt viele verschiedene offene und halboffene Lebensräume. Ein mosaikartiges Nebeneinander unterschiedlicher Lebensraumelemente wird bevorzugt angenommen. Das Habitat ist geprägt von einer Mischung aus vegetationslosen Bereichen (offener Fels, Rohboden, Rohhumusflächen aus Torf) und Flächen mit spärlicher bis dichter Vegetation. Als geeignete Biotope erscheinen Trocken- oder Halbtrockenrasen, Ruderalgesellschaften, Altgrasbestände oder Zwergstrauchheiden. Strukturelemente wie liegendes Totholz, Baumstubben, Steinhäufen etc., welche zum Sonnen und Verstecken dienen, dürfen in dem Habitat einer Schlingnatter nicht fehlen.</p> <p>Primär ist die Schlingnatter an Felsstandorten in Flusstälern entlang von Steilhängen, auf Flusssänen, in lichten Kiefernwäldern, in Randbereichen von Mooren und auf Flusssänen zu finden. Weiterhin werden auch strukturreiche Kulturlandschaften, Steinbrüche, Bahndämme und Straßenböschungen als Sekundärlebensräume oder Trittsteinbiotope genutzt.</p> <p>Quelle: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Rep_Coroaust.pdf</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen		
<u>Deutschland</u>		
<p>Die Schlingnatter ist in ganz Deutschland verbreitet. Schwerpunktartig findet man sie in den Mittelgebirgslagen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Auf wärmebegünstigten Flächen wie z.B. den Weinanbaugebieten ist die Schlingnatter oft vertreten. Ebenso werden die Heide- und Sandgebiete Brandenburgs, Teile des niedersächsischen Geest- und Moor-Tieflands wie auch der Westfälischen Bucht besiedelt. Des Weiteren gehören die Fränkische Jura, Thüringer Becken, Dresdener Elbtal und die Oberlausitz zum Verbreitungsgebiet der Schlingnatter. In hochmontanen Lagen werden die Habitate bis zu einer Höhe von 1300 m NN angenommen.</p>		
<u>Sachsen</u>		
		
http://www.alt.nabu-sachsen.de/lv/jupgrade/images/stories/pdf/feldichthy/karte_glattnatter.pdf		

Art nach Anhang IVa FFH-RL Glattnatter (<i>Coronellea austriaca</i>)	3
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Artenvorkommen lt. der zentralen Artdatenbank des LfULG für den MTB 4551-NO, 4551-SO, sowie für Die MTB 4552-NW und 4552-SW</p>	
3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)	
<p>3.1 Schädigungstatbestände</p> <p>Folgende Schädigungen sind zu erwarten:</p>	
<p>3.1.1 Fangen/Entnahme wild lebender Tiere</p> <p>Verbotstatbestand Fangen/Entnahme wild lebender Tiere (<u>ausgenommen zu deren Schutz</u>) tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.1.2 Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Im Zuge der Arbeiten ist eine Gefährdung der Tiere durch die Baumaßnahme potentiell möglich, evtl. auftretende Beeinträchtigungen können durch die Einhaltung und Umsetzung nachfolgender Vermeidungsmaßnahmen vermeiden werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1_{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Gehölze</p> <p>V2_{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Arten</p> <p>V3_{AFB} Durchführung einer ökologischen Baubegleitung</p> <p>V6_{AFB} Kontrolle des Vorhabenbereichs auf Individuen</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen</p> <p>Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Die während der Baumaßnahme beanspruchten Flächen werden neugestaltet und teilweise ihrer Nutzung entzogen womit diese als Lebensraum wegfallen.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich / Ersatz inkl. CEF)</p> <p>A1_{AFB} Rekultivierung in Anspruch genommener Lebensräume</p>	
<p>a) Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>b) Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)</p> <p>Folgende Störungen sind zu erwarten:</p>	

Art nach Anhang IVa FFH-RL Glattnatter (<i>Coronellea austriaca</i>)	3
<p>Folgende Störungen sind zu erwarten:</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; dies liegt vor, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt.</p> <p>Das Vorhaben wird außerhalb der Aktivzeit der Glattnattern durchgeführt. Störungen von Individuen in ihren Winterquartieren können auf Grund der Durchführung der Bohrungen fast vollständig ausgeschlossen werden. Mit der Kontrolle der beanspruchten Flächen durch eine ökologische Baubegleitung entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p> <p>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1_{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Gehölze</p> <p>V2_{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Arten</p> <p>V3_{AFB} Durchführung einer ökologischen Baubegleitung</p> <p>V6_{AFB} Kontrolle des Vorhabenbereichs auf Individuen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich / Ersatz inkl. CEF)</p> <p>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG	
<p><input type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier!</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmeveraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen (weiter mit Pkt. 5 bis 7).</p>	
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen auf Ausnahmezulassung gemäß § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art.16 (1) FFH-RL	
5.1 Prüfung der Veränderungen des Erhaltungszustandes	
5.1.1 Erhaltungszustand vor dem Eingriff a) der lokal betroffenen Population b) der (zuzuordnenden/ betroffenen) Population auf Landschafts-/ biogeographischem Niveau	
5.1.2 Erhaltungszustand nach dem Eingriff einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <p><input type="checkbox"/> Keine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich (Erhaltungsmaßnahmen/FCS)</p> <p>Falls ein ungünstiger EHZ auf Bundeslandebene besteht:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> der Eingriff verbleibt ohne nachteilige Auswirkung auf allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes</p> <p><input type="checkbox"/> Erhaltungsmaßnahmen auf regionaler / biogeographischer Ebene erforderlich (FCS)</p>	

Art nach Anhang IVa FFH-RL Glattnatter (<i>Coronellea austriaca</i>)	3
5.2 Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösungen Anderweitig zufriedenstellende Lösungen existieren	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5.3 Ergebnis der Prüfung Die fachlichen Bedingungen für eine Ausnahmezulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind	<input type="checkbox"/> erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt
6. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle (Risikomanagement)	
<input type="checkbox"/>	

Europäische Fledermausarten		4	
Fledermäuse			
1. Gefährdungstatus			
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand Sachsen	Zukunftsaussichten SN (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?)	
<input type="checkbox"/> RL D	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gute Aussichten	
	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend	
<input type="checkbox"/> RL S 2	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten	
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt	
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<u>„Lebensraum“</u>			
<p>Fledermäuse sind eine Säugetiergruppe die neben den Vögeln die einzigen Wirbeltiere sind die aktiv fliegen können. Weltweit gibt es ca. 1000 Fledermausarten in Sachsen stehen etwa 17 unter besonderem Schutz.</p> <p>Fledermäuse sind in der Regel nachaktiv und ziehen sich Tagsüber in ihre Höhlen zurück um zu schlafen. Diese Höhlen sind meist Felsspalten, durch Menschen errichtete Unterkünfte und Baumhöhlen oder Rindenspalten. Die meisten Fledermausarten bringen pro Jahr nur ein einziges Junges zur Welt. Die Paarung findet in den Wintermonaten und in den Winterquartieren statt. Mit dem Einzug in die Sommerquartiere finden sich die Weibchen zu Wochenstuben zusammen in denen sie die Jungen gemeinsam groß ziehen bis dies dann kurz vor dem Umzug in die Winterquartiere von Ihren Müttern verlassen werden und selbstständig in das Winterquartier ziehen. Die meisten Fledermausarten ernähren sich im Flug von Insekten, größere Arten fressen jedoch auch kleinere Säugetiere und Frösche und Fische.</p>			
2.2 Verbreitung in Sachsen und im Untersuchungsraum			
<p>Artenvorkommen lt. der zentralen Artdatenbank des LfULG für den MTB 4551-NO, 4551-SO, sowie für Die MTB 4552-NW und 4552-SW</p>			
3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)			
3.1 Schädigungstatbestände			
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:			
3.1.1 Fangen/Entnahme wild lebender Tiere			
Verbotstatbestand Fangen/Entnahme wild lebender Tiere (ausgenommen zu deren Schutz) tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Europäische Fledermausarten		4
Fledermäuse		
3.1.2	Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Zuge der Baumaßnahme besteht die potenzielle Gefahr des Verletzens bzw. gar des Tötens von Individuen der betrachteten Arten. Zur Vermeidung von Verletzungen sowie Tötungen einzelner Individuen sind die nachfolgenden Maßnahmen einzuhalten:		
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen	
V1 _{AFB}	Festlegung Ausführungszeit - Gehölze	
V2 _{AFB}	Festlegung Ausführungszeit - Arten	
V3 _{AFB}	Durchführung einer ökologischen Baubegleitung	
V5 _{AFB}	Kontrolle des Vorhabenbereichs auf Individuen	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen	
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.3	Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch den Eingriff in den Gehölzbestand ist nicht auszuschließen, dass Ruhestätten gestört oder gar zerstört werden.		
Als wesentlichste Vermeidungsmaßnahme ist die „Ausführungszeit“ der Holzungsmaßnahmen zu nennen. Diese erfolgen außerhalb des gesetzlich festgelegten Verbotzeitraums gemäß § 39 BNatSchG.		
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen	
V1 _{AFB}	Festlegung Ausführungszeit - Gehölze	
V2 _{AFB}	Festlegung Ausführungszeit - Arten	
V3 _{AFB}	Durchführung einer ökologischen Baubegleitung	
V6 _{AFB}	Kontrolle des Vorhabenbereichs auf Individuen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich / Ersatz inkl. CEF)	
A1 _{AFB}	Rekultivierung in Anspruch genommener Lebensräume	
a)	Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b)	Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2	Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)	
Folgende Störungen sind zu erwarten:		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; dies liegt vor, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt.		

Europäische Fledermausarten Fledermäuse	4
<p>Die Baumaßnahmen beinhalten die Rodung von Großgehölzen. Somit ist eine Gefährdung und Störung der Tiere in ihrem Lebensraum nicht ausgeschlossen.</p> <p>Des Weiteren sind baubedingte Störungen durch akustische bzw. visuelle Störreize für einzelne Individuen möglich.</p> <p>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1_{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Gehölze</p> <p>V2_{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Arten</p> <p>V3_{AFB} Durchführung einer ökologischen Baubegleitung</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich / Ersatz inkl. CEF)</p> <p>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG	
<p><input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier!</p> <p><input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen (weiter mit Pkt. 5 bis 7).</p>	
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen auf Ausnahmezulassung gemäß § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art.16 (1) FFH-RL	
5.1 Prüfung der Veränderungen des Erhaltungszustandes	
5.1.1 Erhaltungszustand vor dem Eingriff	
a) der lokal betroffenen Population	
b) der (zuzuordnenden/ betroffenen) Population auf Landschafts-/ biogeographischem Niveau	
5.1.2 Erhaltungszustand nach dem Eingriff einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
<input type="checkbox"/> Keine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich (Erhaltungsmaßnahmen/FCS)	
Falls ein ungünstiger EHZ auf Bundeslandebene besteht:	
<input type="checkbox"/> der Eingriff verbleibt ohne nachteilige Auswirkung auf allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes	
<input type="checkbox"/> Erhaltungsmaßnahmen auf regionaler / biogeographischer Ebene erforderlich (FCS)	
5.2 Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösungen	
Anderweitig zufriedenstellende Lösungen existieren <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Untersuchte Lösungen sind ausführlich in Unterlage Kap. dargestellt.	

Europäische Fledermausarten Fledermäuse	4
5.3 Ergebnis der Prüfung Die fachlichen Bedingungen für eine Ausnahmezulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind <input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
6. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle (Risikomanagement)	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt im Maßnahmenverzeichnis des AFB sowie im LBP, Unterlage Nr. .	

Europäische Vogelarten		5
Bodenbrüter (Offenland, Waldrand Vorwald): Blaukehlchen, Brachpieper, Heidelerche, Ortolan, Sperbergrasmücke, Ziegenmelker		
1. Gefährdungsstatus		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand Sachsen	Zukunftsaussichten SN (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?)
<input checked="" type="checkbox"/> RL D	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gute Aussichten
Blaukehlchen	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend
Brachpieper	<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
Heidelerche	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
Ortolan		
Sperbergrasmücke		
Ziegenmelker		
<input checked="" type="checkbox"/> RL S 2		
Blaukehlchen	R	
Brachpieper	1	
Heidelerche	3	
Ortolan	3	
Sperbergrasmücke	V	
Ziegenmelker	2	
2. Charakterisierung		

Europäische Vogelarten Bodenbrüter (Offenland, Waldrand Vorwald): Blaukehlchen, Brachpieper, Heidelerche, Ortolan, Sperbergrasmücke, Ziegenmelker	5																					
<p>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p><u>Lebensraum</u></p> <p>Blaukehlchen sind vor allem Vögel die sich im Dickicht, am Rand von Schilfflächen und an feuchten Plätzen aufhält so wie sumpfige Stellen in Wäldern. In Mitteleuropa haben sie sich an die neuen Bedingungen an Baggerseen und anderen künstlich entstandenen Lebensräumen angepasst. Das Blaukehlchen brütet in einem kleinen Napf aus Gras in niedrigen Büschen von Mai bis Juni. Seine Nahrung, welche aus Sämlingen, Insekten und Beeren besteht, sucht er vorwiegend am Boden.</p> <p>Der Brachpieper bewohnt in erster Linie offene, warme Landschaften wie Steppen, Halbwüsten und Wüsten. In Mitteleuropa ist die Verbreitung lückenhaft und im Wesentlichen auf sandige Offenflächen im Bereich von Truppenübungsplätzen und Kultivierungen beschränkt, daneben werden Küstendünen, Kahlschläge und Brandflächen in trockenen Nadelwäldern bis hin zu städtischen Brachen besiedelt. Wichtig für eine Besiedlung sind ausgedehnte, vegetationsfreie oder kaum bewachsene Flächen, kleinflächige Grashorste und Zwergsträucher sowie einzelne Bäume als Sitzwarten.</p> <p>Die Heidelerche bewohnt vor allem sonnige, trockene Offenflächen in oder am Rande von Wäldern wie Kahlschläge, Brandflächen und breite Schneisen, aber auch Heiden, die Randzonen von Mooren sowie Streuobstwiesen. Wichtige Habitatelemente sind niedrige grasige Vegetation unter 5 cm Höhe und vegetationsfreie Flächen für die Nahrungssuche sowie Sitzwarten in Form von Büschen oder Bäumen.</p> <p>Der Ortolan bevorzugt offenen Hänge und Weidelandschaften, Büsche und Bäume, Hecken und Gehölzstreifen. In vielen Gebieten sind Ortolane regelmäßige Durchzügler die auf ihrer Nahrungssuche auf offenen, grasreichen Böden aus der Entfernung gut zu beobachten sind. Ihre Brut ziehen sie zweimal im Jahr in Nestern aus Gras und Moos, mit Haaren ausgepolstert am Boden von April bis Juni auf. Die Nahrung besteht vorwiegend aus Insekten und Samen.</p> <p>Die Sperbergrasmücke lebt in hohen Gehölzstreifen wie Weißdorn, Schlehe und Hundsrose, einzelnen Bäumen auf offenem Gelände aber auch auf Lichtungen mit kleinem Buschwerk und Sträuchern. Die Sperbergrasmücke ist ein Langstreckenzieher der sich von Mai bis September in Mitteleuropa aufhält und in Nestern aus Haaren, Gräsern, Wurzeln und Halmen erbauten Nestern nistet. Seine Nahrung sucht er auf und zwischen den Blättern und pickt die Spinnen und Insekten auf.</p> <p>Ziegenmelker leben im halboffenen Waldland trockenwarmer Lagen, in lockeren Flaumeichenbeständen und mit Sträuchern durchsetzten Flächen. Es siedeln immer 2 bis maximal 10 Paare auf einem km² die meistens nachts oder in der Dämmerung bevorzugt Nachtfalter jagen. Tagsüber ruht der Ziegenmelker auf Baumstümpfen Ästen oder am Boden. Der Ziegenmelker brütet 1-2 Mal im Jahr (Mai bis Juni) in einer sehr flachen Bodenmulde. Meist sind es 2 Eier pro Brut.</p> <p>2.2 Verbreitung in Sachsen und im Untersuchungsraum</p> <p><u>Sachsen</u></p> <table border="1" data-bbox="207 1523 1476 1848"> <thead> <tr> <th>Art</th> <th>Verbreitung in Sachsen</th> <th>Verbreitung im Untersuchungsraum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blaukehlchen</td> <td>20 – 40 Individuen in Sachsen (LfULG)</td> <td>pot möglich</td> </tr> <tr> <td>Brachpieper</td> <td>15.000 – 30.000 Individuen in Sachsen (LfULG)</td> <td>pot möglich</td> </tr> <tr> <td>Heidelerche</td> <td>1.600 – 3.200 Individuen in Sachsen (LfULG)</td> <td>nachgewiesen</td> </tr> <tr> <td>Ortolan</td> <td>400 – 700 Individuen in Sachsen (LfULG)</td> <td>pot. möglich</td> </tr> <tr> <td>Sperbergrasmücke</td> <td>400 – 800 Individuen in Sachsen (LfULG)</td> <td>pot. möglich</td> </tr> <tr> <td>Ziegenmelker</td> <td>350 – 500 Individuen in Sachsen (LfULG)</td> <td>pot. möglich</td> </tr> </tbody> </table>		Art	Verbreitung in Sachsen	Verbreitung im Untersuchungsraum	Blaukehlchen	20 – 40 Individuen in Sachsen (LfULG)	pot möglich	Brachpieper	15.000 – 30.000 Individuen in Sachsen (LfULG)	pot möglich	Heidelerche	1.600 – 3.200 Individuen in Sachsen (LfULG)	nachgewiesen	Ortolan	400 – 700 Individuen in Sachsen (LfULG)	pot. möglich	Sperbergrasmücke	400 – 800 Individuen in Sachsen (LfULG)	pot. möglich	Ziegenmelker	350 – 500 Individuen in Sachsen (LfULG)	pot. möglich
Art	Verbreitung in Sachsen	Verbreitung im Untersuchungsraum																				
Blaukehlchen	20 – 40 Individuen in Sachsen (LfULG)	pot möglich																				
Brachpieper	15.000 – 30.000 Individuen in Sachsen (LfULG)	pot möglich																				
Heidelerche	1.600 – 3.200 Individuen in Sachsen (LfULG)	nachgewiesen																				
Ortolan	400 – 700 Individuen in Sachsen (LfULG)	pot. möglich																				
Sperbergrasmücke	400 – 800 Individuen in Sachsen (LfULG)	pot. möglich																				
Ziegenmelker	350 – 500 Individuen in Sachsen (LfULG)	pot. möglich																				
3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)																						
<p>3.1 Schädigungstatbestände</p> <p>Folgende Schädigungen sind zu erwarten:</p>																						

Europäische Vogelarten Bodenbrüter (Offenland, Waldrand Vorwald): Blaukehlchen, Brachpieper, Heidelerche, Ortolan, Sperbergrasmücke, Ziegenmelker	5
<p>3.1.1 Fangen/Entnahme wild lebender Tiere</p> <p>Verbotstatbestand Fangen/Entnahme wild lebender Tiere (ausgenommen zu deren Schutz) tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.1.2 Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Im Zuge der Baumaßnahme besteht die potenzielle Gefahr des Verletzens bzw. gar des Tötens von Individuen der betrachteten Arten. Zur Vermeidung von Verletzungen sowie Tötungen einzelner Individuen sind die nachfolgenden Maßnahmen einzuhalten:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1_{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Gehölze</p> <p>V2_{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Arten</p> <p>V3_{AFB} Durchführung einer ökologischen Baubegleitung</p> <p>V5_{AFB} Kontrolle des Vorhabenbereichs auf Individuen</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen</p> <p>Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Arten dieser Gruppe wurden als potenzielle Brutvögel im Bereich des Tagebaurestlochs Scheibe-See bewertet. Mögliche Beeinträchtigungen in Form von Beschädigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten haben insbesondere für diese Arten eine große Bedeutung.</p> <p>Als wesentlichste Vermeidungsmaßnahme ist die „Ausführungszeit“ der Holzungsmaßnahmen zu nennen. Diese erfolgen außerhalb des gesetzlich festgelegten Verbotzeitraums gemäß § 39 BNatSchG.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1_{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Gehölze</p> <p>V2_{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Arten</p> <p>V3_{AFB} Durchführung einer ökologischen Baubegleitung</p> <p>V5_{AFB} Kontrolle des Vorhabenbereichs auf Individuen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich / Ersatz inkl. CEF)</p> <p>A1_{AFB} Rekultivierung in Anspruch genommener Lebensräume</p>	
<p>a) Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>b) Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)</p> <p>Folgende Störungen sind zu erwarten:</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; dies liegt vor, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt.</p>	

Europäische Vogelarten Bodenbrüter (Offenland, Waldrand Vorwald): Blaukehlchen, Brachpieper, Heidelerche, Ortolan, Sperbergrasmücke, Ziegenmelker	5
<p>Die Baumaßnahmen beinhalten die Rodung von Großgehölzen und Kleinsträuchern sowie das Abtragen von Oberboden und somit auch von Grasreichen Strukturen. Somit ist eine Gefährdung und Störung der Tiere in ihrem Lebensraum nicht ausgeschlossen.</p> <p>Des Weiteren sind baubedingte Störungen durch akustische bzw. visuelle Störreize für einzelne Individuen möglich.</p> <p>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1_{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Gehölze</p> <p>V2_{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Arten</p> <p>V3_{AFB} Durchführung einer ökologischen Baubegleitung</p> <p>V7_{AFB} Beschränkung der Baumaßnahme auf Bauflächen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich / Ersatz inkl. CEF)</p> <p>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG	
<p><input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier!</p> <p><input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen (weiter mit Pkt. 5 bis 7).</p>	
5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen auf Ausnahmezulassung gemäß § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art.16 (1) FFH-RL	
<p>5.1 Prüfung der Veränderungen des Erhaltungszustandes</p> <p>5.1.1 Erhaltungszustand vor dem Eingriff</p> <p>a) der lokal betroffenen Population</p> <p>b) der (zuzuordnenden/ betroffenen) Population auf Landschafts-/ biogeographischem Niveau</p>	
<p>5.1.2 Erhaltungszustand nach dem Eingriff einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich (Erhaltungsmaßnahmen/FCS)</p> <p>Falls ein ungünstiger EHZ auf Bundeslandebene besteht:</p> <p><input type="checkbox"/> der Eingriff verbleibt ohne nachteilige Auswirkung auf allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes</p> <p><input type="checkbox"/> Erhaltungsmaßnahmen auf regionaler / biogeographischer Ebene erforderlich (FCS)</p>	
<p>5.2 Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösungen</p> <p>Anderweitig zufriedenstellende Lösungen existieren <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Untersuchte Lösungen sind ausführlich in Unterlage Kap. dargestellt.</p>	

Europäische Vogelarten Bodenbrüter (Offenland, Waldrand Vorwald): Blaukehlchen, Brachpieper, Heidelerche, Ortolan, Sperbergrasmücke, Ziegenmelker	5
5.3 Ergebnis der Prüfung Die fachlichen Bedingungen für eine Ausnahmezulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind <input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt	
6. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle (Risikomanagement)	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt im Maßnahmenverzeichnis des AFB sowie im LBP, Unterlage Nr. .	

Europäische Vogelarten		6
Bodenbrüter (Uferbereiche, Vegetation): Kleinralle, Moorente, , Tüpfelralle, Stockente		
Kranich (<i>Oenanthe oenanthe</i>)		
1. Gefährdungsstatus		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand Sachsen	Zukunftsaussichten SN (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?)
<input checked="" type="checkbox"/> RL D *	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gute Aussichten
Kleinralle	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend
Moorente	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
Tüpfelralle	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
Stockente		
<input checked="" type="checkbox"/> RL SN *		
Kleinralle	R	
Moorente	1	
Tüpfelralle	1	
Stockente		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Kleinralle oder auch Kleines Sumpfhuhn lebt sehr versteckt in dichter Ufervegetation und bewachsenen Wasserlöchern. Sie ernähren sich hauptsächlich von wirbellosen Tieren und deren Larven aber auch zartes Pflanzmaterial und Samen von Wasserpflanzen stehen auf ihrem Speiseplan.</p> <p>Kleinrallen nisten auf einer Plattform aus Binsen, Seggen die mit feinem Pflanzmaterial ausgelegt sind. Um das Nest zu tarnen und vor Fressfeinden zu schützen ziehen sie die längeren stabilen Halme über dem Nest zusammen. Ein bis Zweimal im Jahr werden von Mai bis Juli vier bis acht Eier von beiden Elternteilen ausgebrütet.</p> <p>Die Moorente ist eine Tauchente und bevorzugt Flachwasserseen mit vielen Unterwasserpflanzen und einem dichten Schilfwuchs in dem sie ihr Nest bauen kann. Die Moorente hat nur eine Brut pro Jahr in der Zeit von April bis Mai und legt 6-10 Eier. Als Nahrung suchen sich diese Tiere überwiegend Wasserpflanzen und Schnecken aber auch kleine Fische, Larven, Insekten und Sämereien werden gerne gefressen.</p> <p>Tüpfelralle oder Tüpfelsumpfhuhn sind ähnlich scheu wie die Kleinralle und verstecken sich in dichter Vegetation. Das Tüpfelsumpfhuhn baut sein Nest meist an trockenen Standorten innerhalb seines Lebensraumes. Meist befinden sie sich dicht über dem Boden zwischen Seggen und haben ein Dach aus Blättern. Die Weibchen legen in der Regel zwischen April und Juni bis zu 12 Eier und ernährt sich selber und Ihre Brut mit kleinen Insekten und Wasserlebenden wirbellosen Tieren.</p> <p>Die Stockente zählt zu der verbreitetsten und bekanntesten Entenart in Deutschland Sie haben sich den Bedingungen ideal angepasst und Leben sowohl in künstlich gestalteten Parkanlagen als auch in natürlichen Gewässern wie Seen, Teiche und Tümpel. Ausschlaggebend ist ein reichhaltiges Nahrungsangebot welches aus wirbellosen Wassertieren, Sämereien, Wurzeln, Körner und Triebe aus seichtem Wasser besteht aber vor allem in Parkanlagen das Nahrungsangebot das sie durch den Menschen in Form von zu füttern durch Brot erhalten. Stockenten brüten in Nestern die erhöht auf einer Unterlage aus Zweigen gebaut werden. Die 9-13 Eier werden in der Zeit zwischen Januar und August ausgebrütet.</p>		

Europäische Vogelarten		6
Bodenbrüter (Uferbereiche, Vegetation): Kleinralle, Moorente, , Tüpfelralle, Stockente		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen		
Art	Verbreitung in Sachsen	Verbreitung im Untersuchungsraum
Kleinralle	6 – 12 Individuen in Sachsen (LfULG)	pot möglich
Moorente	1 – 3 Individuen in Sachsen (LfULG)	pot möglich
Tüpfelralle	20 – 40 Individuen in Sachsen (LfULG)	pot. möglich
Stockente	8000 – 16.000 Individuen in Sachsen (LfULG)	pot. möglich
3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)		
3.1 Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1.1 Fangen/Entnahme wild lebender Tiere		
Verbotstatbestand Fangen/Entnahme wild lebender Tiere (ausgenommen zu deren Schutz) tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.1.2 Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Im Zuge der Baumaßnahme besteht die potenzielle Gefahr des Verletzens bzw. gar des Tötens von Individuen der betrachteten Arten. Zur Vermeidung von Verletzungen sowie Tötungen einzelner Individuen sind die nachfolgenden Maßnahmen einzuhalten:		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
V1 _{AFB}	Festlegung Ausführungszeit - Gehölze	
V2 _{AFB}	Festlegung Ausführungszeit - Arten	
V3 _{AFB}	Durchführung einer ökologischen Baubegleitung	
V7 _{AFB}	Beschränkung der Baumaßnahme auf Bauflächen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen		
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Die Arten dieser Gruppe wurden als potenzielle Brutvögel im Bereich des Tagebaurestlochs Scheibe-See bewertet. Mögliche Beeinträchtigungen in Form von Beschädigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten haben insbesondere für diese Arten eine große Bedeutung.		
Als wesentlichste Vermeidungsmaßnahme ist die „Ausführungszeit“ der Holzungsmaßnahmen zu nennen. Diese erfolgen außerhalb des gesetzlich festgelegten Verbotzeitraums gemäß § 39 BNatSchG.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich / Ersatz inkl. CEF)		
a) Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Europäische Vogelarten Bodenbrüter (Uferbereiche, Vegetation): Kleinralle, Moorente, , Tüpfelralle, Stockente	6
<p>3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)</p> <p>Folgende Störungen sind zu erwarten:</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; dies liegt vor, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt.</p>	
<p>Die Baumaßnahmen beinhalten die Rodung von Großgehölzen und Kleinsträuchern sowie das Abtragen von Oberboden und somit auch von Grasreichen Strukturen. Somit ist eine Gefährdung und Störung der Tiere in ihrem Lebensraum nicht ausgeschlossen. Desweiteren sind baubedingte Störungen durch akustische bzw. visuelle Störreize für einzelne Individuen möglich.</p> <p>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1_{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Gehölze</p> <p>V2_{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Arten</p> <p>V3_{AFB} Durchführung einer ökologischen Baubegleitung</p> <p>V7_{AFB} Beschränkung der Baumaßnahmen auf Bauflächen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich / Ersatz inkl. CEF)</p> <p>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier!</p> <p><input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen (weiter mit Pkt. 5 bis 7).</p>	
<p>5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen auf Ausnahmezulassung gemäß § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art.16 (1) FFH-RL</p>	
<p>5.1 Prüfung der Veränderungen des Erhaltungszustandes</p> <p>5.1.1 Erhaltungszustand vor dem Eingriff</p> <p>a) der lokal betroffenen Population</p> <p>b) der (zuzuordnenden/ betroffenen) Population auf Landschafts-/ biogeographischem Niveau</p>	

Europäische Vogelarten Bodenbrüter (Uferbereiche, Vegetation): Kleinralle, Moorente, , Tüpfelralle, Stockente	6
<p>5.1.2 Erhaltungszustand nach dem Eingriff einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich (Erhaltungsmaßnahmen/FCS)</p> <p>Falls ein ungünstiger EHZ auf Bundeslandebene besteht:</p> <p><input type="checkbox"/> der Eingriff verbleibt ohne nachteilige Auswirkung auf allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes</p> <p><input type="checkbox"/> Erhaltungsmaßnahmen auf regionaler / biogeographischer Ebene erforderlich (FCS)</p>	
<p>5.2 Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösungen</p> <p>Anderweitig zufriedenstellende Lösungen existieren <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Untersuchte Lösungen sind ausführlich in Unterlage Kap. dargestellt.</p>	
<p>5.3 Ergebnis der Prüfung</p> <p>Die fachlichen Bedingungen für eine Ausnahmezulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt</p>	
<p>6. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle (Risikomanagement)</p>	
<p><input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt im Maßnahmenverzeichnis des AFB sowie im LBP, Unterlage Nr. .</p>	

Europäische Vogelarten		7
Strauchbrüter, Baumbrüter, Baumhöhlenbrüter Neuntöter; Grauspecht, Schwarzspecht, Wespenbussard		
1. Gefährdungsstatus		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand Sachsen	Zukunfts Aussichten SN (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?)
<input checked="" type="checkbox"/> RL D V	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gute Aussichten
Neuntöter	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend
Grauspecht	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
Schwarzspecht	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wespenbussard		
<input checked="" type="checkbox"/> RL SN V		
Neuntöter		
Grauspecht		
Schwarzspecht		
Wespenbussard V		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Neuntöter bevorzugt dichte Hecken und Sträucher und extensiv genutztes Grasland in dem das Nahrungsangebot, Insekten aber auch Eidechsen und Mäuse, noch reichlich vorhanden ist. Die Vögel sitzen erhöht auf Warten und erspähen ihre Beute, in einem blitzschnellen Sturzflug fangen sie die Insekten. Ihre Nester bestehen aus Gras, Moos, Federn und Abfall was sie unordentlich zusammenstecken. In einer Jahresbrut werden 5-6 Eier zwischen Mai und Juni ausgebrütet.</p> <p>Der Grauspecht ist in seinen Habitat Ansprüchen anspruchsvoller als der Grünspecht und bevorzugt Laubmischwälder mit einem hohen Anteil an Totholz. Er brütet in reich gegliederten Landschaften mit vielfältigen Grenzstrukturen wie Lichtungen, Windwurfflächen Jung- und Altwuchsfächen. Jedoch hat er sich inzwischen auch an intensiv genutzte Flächen wie Parkanlagen und Gärten und Friedhöfe gewöhnt. Er bezieht Höhlen in Bäumen wie Buchen, Eichen und Espen und brütet in einer Jahresbrut 7-9 Eier zwischen April und Juni aus. Er ernährt sich bevorzugt von Insekten die er an Gehölzen und am Boden aufpickt aber auch vom Baumsaft.</p> <p>Schwarzspechte sind die größte Spechtart in Europa und vorwiegend in geschlossenen Hochwäldern mit Buche, Fichte und Kiefern zu finden. Im Winter zieht es sie jedoch auch in besiedelte Bereiche wie Parkanlagen und Gärten. Hauptsächlich ernähren sich Schwarzspechte von Ameisen und anderen Insekten. Pflanzliche Nahrung ist eher nebensächlich. Vor allem Holzbewohnende Insekten werden durch den Specht erbeutet. Spuren sind in fast jeden Gehölzbestand durch aufgehackte und abgelöste Rinde zu finden. Ähnlich wie der Grauspecht Brüten Schwarzspechte in Baumhöhlen zwischen April und Juni 4-6 Eier aus.</p> <p>Der Wespenbussard bewohnt zumeist bewaldete Landschaften aller Art und bevorzugt Waldbereiche die durch Lichtungen und abwechslungsreiche Strukturen wie zum Beispiel Feuchtgebiete gegliedert sind. Ei seiner Nahrungssuche hält sich der Wespenbussard an Waldränder und lockere Gehölzbereiche in denen vorwiegend Faltenwespen der ihre Nester bauen. Daher hat er auch seinen Namen denn zu seiner Hauptnahrung zählen eben diese Wespen. Aber auch andere Insekten wie Bienenlarven, Käfer und Ameisen sowie kleine Säugetiere und Reptilien zählen zu seiner Beute. Seine 1-3 Eier brütet das Bussard Weibchen auf einer Plattform aus Zweigen und Grünzeug in Bäumen zwischen April und Juni aus.</p>		

Europäische Vogelarten		7
Strauchbrüter, Baumbrüter, Baumhöhlenbrüter Neuntöter; Grauspecht, Schwarzspecht, Wespenbussard		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen		
Art	Verbreitung in Sachsen	Verbreitung im Untersuchungsraum
Neuntöter	8.000 – 16.000 Individuen in Sachsen (LfULG)	nachgewiesen
Grauspecht	400 – 600 Individuen in Sachsen (LfULG)	pot. möglich
Schwarzspecht	1.400 – 2.000 Individuen in Sachsen (LfULG)	pot. möglich
Wespenbussard	150 – 300 Individuen in Sachsen (LfULG)	pot. möglich
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)		
3.1 Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1.1 Fangen/Entnahme wild lebender Tiere		
Verbotstatbestand Fangen/Entnahme wild lebender Tiere (ausgenommen zu deren Schutz) tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.1.2 Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)		
<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		
Im Zuge der Baumaßnahme besteht die potenzielle Gefahr des Verletzens bzw. gar des Tötens von Individuen der betrachteten Arten. Zur Vermeidung von Verletzungen sowie Tötungen einzelner Individuen sind die nachfolgenden Maßnahmen einzuhalten		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
V1 _{AFB}	Festlegung Ausführungszeit - Gehölze	
V2 _{AFB}	Festlegung Ausführungszeit - Arten	
V3 _{AFB}	Durchführung einer ökologischen Baubegleitung	
V7 _{AFB}	Beschränkung der Baumaßnahme auf Bauflächen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen		
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Europäische Vogelarten Strauchbrüter, Baumbrüter, Baumhöhlenbrüter Neuntöter; Grauspecht, Schwarzspecht, Wespenbussard	7
<p>3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Arten dieser Gruppe wurden als potenzielle Brutvögel im Bereich des Tagebaurestlochs Scheibe-See bewertet. Mögliche Beeinträchtigungen in Form von Beschädigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten haben insbesondere für diese Arten eine große Bedeutung.</p> <p>Als wesentlichste Vermeidungsmaßnahme ist die „Ausführungszeit“ der Holzungsmaßnahmen zu nennen. Diese erfolgen außerhalb des gesetzlich festgelegten Verbotzeitraums gemäß § 39 BNatSchG.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1_{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Gehölze</p> <p>V2_{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Arten</p> <p>V3_{AFB} Durchführung einer ökologischen Baubegleitung</p> <p>V7_{AFB} Beschränkung der Baumaßnahme auf Bauflächen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich / Ersatz inkl. CEF)</p> <p>A1_{AFB} Rekultivierung in Anspruch genommener Lebensräume</p> <p>a) Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>b) Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)</p> <p>Folgende Störungen sind zu erwarten:</p> <p>Die Baumaßnahmen beinhalten die Rodung von Großgehölzen und Kleinsträuchern sowie das Abtragen von Oberboden und somit auch von Grasreichen Strukturen. Somit ist eine Gefährdung und Störung der Tiere in ihrem Lebensraum nicht ausgeschlossen.</p> <p>Des Weiteren sind baubedingte Störungen durch akustische bzw. visuelle Störreize für einzelne Individuen möglich.</p>	
<p>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1_{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Gehölze</p> <p>V2_{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Arten</p> <p>V3_{AFB} Durchführung einer ökologischen Baubegleitung</p> <p>V4_{AFB} Festlegung Ausführungszeit - Arbeitszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich / Ersatz inkl. CEF)</p> <p>Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier!</p> <p><input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen (weiter mit Pkt. 5 bis 7).</p>	
<p>5. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen auf Ausnahmezulassung gemäß § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art.16 (1) FFH-RL</p>	

Europäische Vogelarten Strauchbrüter, Baumbrüter, Baumhöhlenbrüter Neuntöter; Grauspecht, Schwarzspecht, Wespenbussard	7
<p>5.1 Prüfung der Veränderungen des Erhaltungszustandes</p> <p>5.1.1 Erhaltungszustand vor dem Eingriff</p> <p>a) der lokal betroffenen Population</p> <p>b) der (zuzuordnenden/ betroffenen) Population auf Landschafts-/ biogeographischem Niveau</p> <p>5.1.2 Erhaltungszustand nach dem Eingriff einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich (Erhaltungsmaßnahmen/FCS)</p> <p>Falls ein ungünstiger EHZ auf Bundeslandebene besteht:</p> <p><input type="checkbox"/> der Eingriff verbleibt ohne nachteilige Auswirkung auf allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes</p> <p><input type="checkbox"/> Erhaltungsmaßnahmen auf regionaler / biogeographischer Ebene erforderlich (FCS)</p>	
<p>5.2 Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösungen</p> <p>Anderweitig zufriedenstellende Lösungen existieren <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Untersuchte Lösungen sind ausführlich in Unterlage Kap. dargestellt.</p>	
<p>5.3 Ergebnis der Prüfung</p> <p>Die fachlichen Bedingungen für eine Ausnahmezulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt</p>	
<p>6. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle (Risikomanagement)</p>	
<p><input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt im Maßnahmenverzeichnis des AFB sowie im LBP, Unterlage Nr. .</p>	